

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 14.

Weimar.

20. April 1905.

Inhalt: Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1902, Seite 167. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 168.

[48] Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1902.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Das Gesetz vom 8. März 1902, betreffend einen Nachtrag zu Art. 128 der Gemeindeordnung vom 17. April 1895, ist aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Weimar, den 22. März 1905.



1905

Wilhelm Ernst.

Kothe. v. Wurmb. Hunnius.

27

[49] Das 12. und 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3113 Gesetz, betr. Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904; vom 6. April 1905.
- „ 3114 Gesetz, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904; vom 6. April 1905.
- „ 3115 Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde; vom 7. April 1905.
- „ 3116 Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung; vom 7. April 1905.
- „ 3117 Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zu Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen; vom 9. April 1905.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 14:

- S. 81 Errichtung der Kaiserl. Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz.
- „ 84 Auswechselung der Funkentelegramme zwischen dem Reichs-Telegraphennetz und den mit Funkentelegraphenstationen ausgerüsteten Seeschiffen.
- „ 85 Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden.
- „ 86 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.